



Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion III, Abteilung PT 2
Ghegastraße 1
1030 Wien

Direktion
Baumannstraße 10
1030 Wien
T +43 (0) 50717-19100
F +43 (0) 50717- 99102
E direktion@akm.co.at
I www.akm.co.at

20. Jänner 2010

BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009 117/ME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die AKM ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz und nimmt aufgrund der ihr erteilten Betriebsgenehmigung idGf in Österreich die Aufführungs- und Senderechte sowie damit verbundene Vergütungsansprüche von Komponisten, Textautoren, deren Rechtsnachfolgern und Musikverlegern wahr.

Soweit es um Fragen der Durchsetzung des Urheberrechts und damit in Zusammenhang stehender Auskunftsansprüche gegenüber dem Provider geht, ist auch die AKM vom Telekommunikationsrecht unmittelbar betroffen.

Das Internet eröffnet der Musikbranche zum einen die große Chance, ihre Inhalte auf neuen digitalen Plattformen anbieten zu können. Zum anderen bringt das Internet aber auch die Gefahr mit sich, dass Musik und andere urheberrechtlich geschützten Werke und Leistungen ungenehmigt und illegal verbreitet werden. Die Rechtsverfolgung und das Unterbinden von Urheberrechtsverletzungen ist ohne entsprechende Beauskunftung des Namens und der Anschrift des gesetzwidrig handelnden Internetteilnehmers schlicht unmöglich. Ohne diese Auskunft - die ganz ausschließlich der Provider erteilen kann, weil nur er über diese Informationen verfügt - wären die Rechteinhaber den Eingriffen in ihre Eigentumsrechte völlig schutzlos ausgesetzt.

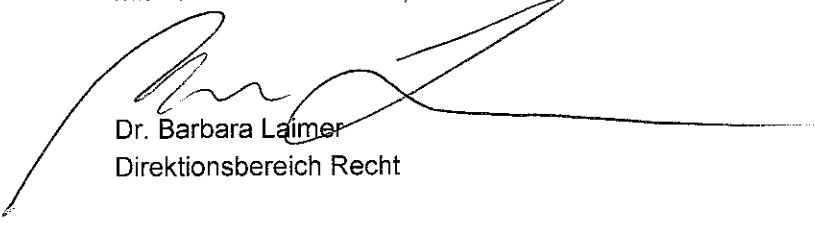
Die Verletzung von Urheberrechten im Internet bleibt in Österreich aufgrund der geltenden Rechtslage regelmäßig sanktionslos, wenn der Rechteinhaber nicht mehr Informationen über den Verletzer erlangen kann, als dessen dynamisch zugewiesene IP-Adresse. Auch der vorliegende Entwurf einer Novelle zum TKG 2003 schließt die Möglichkeit der Rechtsverfolgung von Verletzungen des geistigen Eigentums (etwa das Online-Zugänglichmachen von geschützter Musik), die mit Hilfe eines Internetanschlusses erfolgen, aus.

Daher hält die AKM es für dringend erforderlich und den Zeitpunkt der Novellierung des TKG 2003 für geeignet, ein Bestimmung vorzusehen, die unmissverständlich klarstellt, dass jene Verkehrsdaten, die notwendig sind, um die Identität des jeweiligen Inhabers einer dynamisch vergebenen IP-Adresse festzustellen, zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Verletzungen geistigen Eigentums, die im Internet erfolgen, durch den Diensteanbieter zu speichern sind und auf

Grundlage spezialgesetzlicher Bestimmungen oder einer gerichtlichen Anordnung verarbeitet werden dürfen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir,

mit freundlichen Grüßen,



Dr. Barbara Laimer
Direktionsbereich Recht